

Anlieferbedingungen - Produktionsstätte Tennenbronn

Schneider Schreibgeräte GmbH
Schwarzenbach 9
78144 Schramberg-Tennenbronn
Deutschland

nachfolgend „SCHNEIDER“ genannt

1. Geltungsbereich

Die Anlieferbedingungen dienen zur Regelung eines reibungslosen logistischen Ablaufs zwischen SCHNEIDER und seinen Lieferanten. Die Bedingungen beschreiben die Grundsätze der Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Für alle Bestellungen/Lieferungen gilt immer die aktuell auf <http://www.schneiderpen.com/zulieferer> hinterlegte Version. Die Anlieferbedingungen ergänzen die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.

2. Anlieferung

2.1) Anlieferadressen / -zeiten

SCHNEIDER verfügt über die nachfolgend genannten Anlieferadressen. Auf Bestellungen, Vergabeaufträgen usw. wird die für den jeweiligen Vorgang einzuhaltende postalische Anlieferadresse aufgeführt. Die zur Anschrift aufgeführten Anlieferzeiten sind genau einzuhalten. Tage an denen SCHNEIDER aufgrund Betriebsruhe, Brückentag usw. geschlossen hat und keine Warenanlieferungen möglich sind, werden explizit auf Bestellungen, Vergabeaufträgen usw. aufgeführt und sind vom Lieferanten zu beachten. Durch Nichtberücksichtigung entstehende Folgekosten sind dem Lieferanten zuzurechnen und von diesem zu tragen.

a) Anlieferadresse: **Schneider Schreibgeräte GmbH - Werk 1**

Schwarzenbach 9
D – 78144 Schramberg-Tennenbronn

Anlieferzeiten: Montag – Donnerstag 07:00 – 12:00 Uhr
13:15 – 16:15 Uhr
Freitag 07:00 – 12:30 Uhr

b) Anlieferadresse: **Schneider Schreibgeräte GmbH - Werk 2**

Unterm Dorf 184/1
D – 78144 Schramberg-Tennenbronn

Anlieferzeiten: Montag – Donnerstag 06:45 – 12:00 Uhr
12:30 – 15:30 Uhr
Freitag 06:45 – 12:30 Uhr

c) Anlieferadresse: **Schneider Schreibgeräte GmbH - Werk 3**

Weierhalden 37
D – 78144 Schramberg-Tennenbronn

Anlieferzeiten: Montag – Freitag
nach Absprache mit dem zuständigen
SCHNEIDER Einkaufsmitarbeiter

d) Anlieferadresse: **Schneider Schreibgeräte GmbH & Co. KG**

Martin-Heinrich-Klaproth Straße 28
D – 38855 Wernigerode

Anlieferzeiten: Montag – Donnerstag 06:30 – 15:00 Uhr
Freitag 06:30 – 11:00 Uhr

e) Anlieferadresse: **Schneider Novus Vertriebs GmbH**

Holzhofring 20
D – 82362 Weilheim

Anlieferzeiten: Montag – Donnerstag 07:00 – 16:00 Uhr
Freitag 07:00 – 12:00 Uhr

2.2) Anlieferungszustand der Ware

Waren einschließlich Verpackungen und Transporthilfsmittel werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen. Sollte die angelieferte Ware beschädigt sein oder nicht den gültigen Vereinbarungen entsprechen, behält sich SCHNEIDER das Recht vor, die Annahme zu verweigern. Sofern hierdurch ein Terminengpass entstehen sollte, wird ein internes Umpacken durch SCHNEIDER veranlasst. Die entstehenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

2.3) Anliefermaße

Breite: max. 1.200 mm
Tiefe: max. 800 mm
Höhe: max. 1.800 mm

Von obigen Vorgaben abweichende Sondermaße sind mit SCHNEIDER vor Erstlieferung zu vereinbaren. Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei darüberhinausgehenden Abmessungen die Annahme zu verweigern oder den Aufwand für das interne Umpacken der Ware dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

2.4) Anlieferungsgewicht

Einzelpackstück / Karton = max. 20 kg
Europool-Flachpaletten = max. 1.000 kg*
Einweg-Flachpaletten = max. 1.000 kg*

*(inkl. Palette / Gewicht abhängig von der Tragfähigkeit der eingesetzten Palette)

Eine Paketsendung darf das Gewicht von 100 kg nicht überschreiten und nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine der Grenzen überschritten, so sind die Pakete auf Paletten zu verladen und anzuliefern. Von obigen Vorgaben abweichende Anlieferungsgewichte sind mit SCHNEIDER vor Erstlieferung abzustimmen.

2.5) Anlieferungsmengen

Die vereinbarten Anlieferungsmengen pro Packstück sind unbedingt einzuhalten. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den zuständigen SCHNEIDER-Einkaufsmitarbeiter geändert werden.

2.6) Anlieferung gefährlicher Güter

Die gesetzlichen Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene Verpackungen zu verwenden. Desweiteren ist die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten.

2.7) Verkehrsordnung

Auf dem gesamten Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, es ist jedoch dem Personen- und Gabelstaplerverkehr Vorrang zu gewähren. Neben den Bestimmungen der StVo sind auch die durch Schilder kenntlich gemachten werksinternen Verkehrs- und Verhaltensregeln (z.B. Höchstgeschwindigkeit, Durchfahrts- und Halteverbote) zu beachten. Beim Ausstieg aus dem Fahrzeug ist eine Warnweste nach den Anforderungen der Norm EN ISO 20471 zu tragen. Weisungen von SCHNEIDER-Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

3) Lieferpapiere

Vor Entladung einer Warensendung müssen sich alle Frachtführer zunächst im Wareneingangsbüro anmelden und die Lieferpapiere vollständig vorlegen:

3.1) Lieferschein

ist in einfacher Ausführung vorzulegen und muss nachfolgende Angaben enthalten:

- Lieferantename / -nummer
 - SCHNEIDER Bestellnummer
 - SCHNEIDER Artikelnummer / -bezeichnung
 - Liefermenge pro Artikel
 - Netto- / Bruttogewicht der Warensendung
 - Bei Gefahrgütern: Gefahrgutangaben (u.a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR
- Teillieferungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken.

3.2) Frachtbrief

ist in einfacher Ausführung vorzulegen und muss nachfolgende Angaben enthalten:

- Absender
- Empfänger
- Anzahl Ladungsträger / Packstücke
- Lieferbedingung nach Incoterms® 2010
- Bruttogewicht der Warensendung
- Bei Gefahrgütern: Gefahrgutangaben (u.a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR

3.3) Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Ladungsträgern oder Packstücken, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit eine Packliste mit nachstehenden Angaben beigelegt werden:

- SCHNEIDER Artikelnummer / -bezeichnung
- Liefermenge pro Artikel
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen
- Packstück- / Palettennummer

3.4) Zolldokumente

Die beim grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente sind der Lieferung vollständig beigelegen und gemeinsam mit den Lieferpapieren bei der Warenannahme zu übergeben.

3.5) Sonstige Dokumente

Werden von SCHNEIDER weitere Dokumente zur Lieferung verlangt (z.B. Mess- oder Prüfzeugnisse) so sind diese der Warensendung beigelegen und bei der Warenannahme vorzulegen.

4) Zoll

4.1) EU-Lieferanten

Alle Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2011 verpflichtet. Die Anforderung erfolgt separat durch die SCHNEIDER-Zollabteilung.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist die Angabe der Umsatzsteuer-Identnummer obligatorisch. Die zur Intra-Statistik meldepflichtigen Daten sind auf den Lieferpapieren anzugeben.

4.2) Drittland- / EFTA-Lieferanten

Die Exportfreimachung obliegt grundsätzlich dem Lieferanten. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente müssen vom Lieferanten auf dessen Kosten der Lieferung beigelegt werden. Bei Lieferungen aus nicht EU-Ländern (Drittland, EFTA) ist grundsätzlich ein Präferenznachweis (EUR 1 bzw. Präferenzklärung auf der Rechnung) soweit möglich mitzugeben.

5) Allgemeine Verpackungsrichtlinien

Die Verpackung ist so zu bemessen, dass beim Transport der Ware ein ausreichender Schutz vor Beschädigung sichergestellt ist.

5.1) Verpackungsmittel

a) Mehrweg-Verpackungen

Europool-Palette Abmessung: 1.200 × 800 × 144 mm
(DIN EN 13698-1:2004-01)

SCHNEIDER bevorzugt die Verwendung von Euro-Tauschpaletten. Diese werden nur getauscht, wenn sie den Tauschkriterien gemäß GPAL-Richtlinie mindestens Klasse „B“ entsprechen.

Paletten sind nicht mehr tauschbar wenn:

- ein Boden- oder Deckrandbrett so abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
- ein Brett quer oder schräg gebrochen ist
- ein Klotz fehlt oder so gespalten ist, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist
- ein ganzes Brett fehlt
- die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann
- Verschmutzungen so stark sind, dass Ladegüter verunreinigt werden
- starke Absplittierungen an mehreren Klötzen vorhanden sind
- offensichtlich unzulässige Bauteile verwendet wurden (z.B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze)

b) Einweg-Verpackungen

- Einweg- Paletten Abmessung: 1.200 × 800 mm
Einweg-Paletten müssen die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Convention) einhalten und für das Vierwege System ausgelegt sein. Für ein reibungsloses Handling mit dem Gabelstapler muss insbesondere die Einfahrhöhe von 100 mm eingehalten werden.
- Kartonagen
Die Kartonqualität ist dem jeweiligen Gewicht und der Größe der Ware anzupassen. Bei Überseesendungen sollten die Kartonagen aus geprüfter, nassfest verleimter Wellpappe gemäß DIN 55468 bestehen und mindestens den Güteklassen 2.7 – 2.96 entsprechen.

- Verpackungshilfsmittel
- Schutzverpackungen

Für alle Einwegverpackungen sind zugelassene, umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

5.2) Verpackungskennzeichnung

Jedes Packstück ist an deutlich sichtbarer Stelle mit einem Etikett oder Anhänger zu kennzeichnen. Auf diesem sind (mindestens) die nachfolgenden Angaben aufzubringen:

- Name des Lieferanten
- SCHNEIDER Artikelnummer und -bezeichnung
- Stückzahl pro Packstück
- SCHNEIDER Bestellnummer

Auf einer Palette sind die einzelnen Packstücke so zu stapeln, dass die Kennzeichnungen ersichtlich sind. Gefahrstoffe sind vorschriftsmäßig und zweifelsfrei zu kennzeichnen.

5.3) Verpackungsgestaltung / Ladungssicherung

- Die Verpackung ist immer an die qualitativen und technischen Anforderungen der Ware anzupassen. Durch zusätzliche Packhilfsmittel muss ein ausreichender Schutz vor Staub, UV-Licht, Korrosion, Vibration etc. gewährleistet werden.
- Um Beschädigungen während des Transports zu vermeiden, dürfen Packstücke und Packhilfsmittel die Außenkonturen des Ladungsträgers nicht überschreiten.
- Die zur Ladungssicherung verwendeten Umreifungen müssen aus Kunststoffband bestehen. Damit die Packstücke durch das Band nicht beschädigt werden, muss vertikaler und horizontaler Kantenschutz verwendet werden.
- Alternativ zur Umreifung mit Kunststoffbändern kann die Ladung durch Einstrecken bzw. Einschrumpfen mit PE-Folie gesichert werden. Um den Zustand von Packstücken und Paletten feststellen zu können, darf ausschließlich transparente Folie verwendet werden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber seinen von ihm beauftragten Spediteuren/Dienstleistern auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften hinzuweisen. An dieser Stelle wird insbesondere auf der Ladungssicherung der Waren auf dem LKW hingewiesen.

5.4) Füllmenge / Gewicht von Packstücken

- Unter Berücksichtigung der ergonomischen Grenzwerte dürfen Packstücke die maximale Last von 20 kg nicht überschreiten.

5.5) Stapelung

- Die einzelnen Packstücke müssen stapelfähig sein. Die Stapelung ist transportsicher auszuführen und muss ein einfaches und ungefährliches Handling gewährleisten.
- Die Anzahl der auf einer Palette gestapelten Lagen darf nicht zu Deformationen oder Beschädigungen der Packstücke führen.
- Wenn auf ein Packstück / Ladungsträger keine weitere Stapelung durchgeführt werden darf, ist dieses deutlich zu kennzeichnen (z.B. durch Palettenaufsatz / Stapelschutz).

5.6) Verpackungsfestlegung / -änderung

- Verpackungen werden entweder durch den Lieferanten vorgeschlagen und von SCHNEIDER freigegeben oder durch SCHNEIDER vorgegeben.
- Besteht aus Sicht des Lieferanten ein Grund zu einer Verpackungsänderung, so ist der neue Vorschlag immer durch SCHNEIDER freizugeben.
- Vorübergehende Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Ausnahme genehmigung durch SCHNEIDER.

März 2017